

Notizen:

Praxisstempel



Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711/228 45-0
Fax: 0711/228 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de
Internet: www.lzk-bw.de

Bezirks Zahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg
Tel.: 0761/4506-0
Fax: 0761/4506-400

Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim
Tel.: 0621/380 00-0
Fax: 0621/380 00-170

Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711/7877-0
Fax: 0711/7877-238

Bezirks Zahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/911-0
Fax: 07071/911-209

Patienten-Information



Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!



- Ihr Zahnarzt möchte Ihnen zu bestimmten zahnärztlichen Leistungen eine Honorarvereinbarung vorschlagen. Dieses Informationsblatt möchte Ihnen hierzu Näheres erläutern.
- Die Gebühren für privat Zahnärztliche Leistungen richten sich nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). In dieser Verordnung ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, eine Honorarvereinbarung abzuschließen, die über den normalen Gebührenrahmen hinausgeht.
- Hauptsächlich dient die Honorarvereinbarung nach § 2 GOZ dazu, gezielt auch solche zahnärztlichen Maßnahmen durchzuführen, die den Rahmen "normaler" - d. h. ausreichender und zweckmäßiger – zahnärztlicher Versorgung verlassen, da zwangsläufig bei solchen Handlungen auch der normale Gebührenrahmen der GOZ nicht ausreicht.
- Diese Vergütungsvereinbarung stellt die Voraussetzung für eine hochqualifizierte, individuellen Bedürfnissen des Patienten entsprechende Zahnmedizin dar. Die Honorarvereinbarung wird aber auch bei anderen, besonders zeitaufwändigen Fällen zunehmend notwendig.
- Der Gesetzgeber hat einen bestimmten Rahmen festgelegt, wobei die Bewertung vieler zahnärztlicher Leistungen in keiner Relation zum Aufwand steht. Dieser Kostenrahmen ist deshalb vielfach für komfortable zahnärztliche Leistungen nicht ausreichend. Er wird dem individuellen Anspruch der Patienten nach hochwertiger Zahnheilkunde und optimaler Behandlung immer weniger gerecht.

Seit In-Kraft-Treten der Gebührenordnung im Jahre 1988 sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten jährlich um ca. 4 % gestiegen; dies gilt ebenso für Zahnarztpraxen. Der Praxisaufwand für die Instandhaltung der apparativen Ausstattung, gutes Personal, moderne Instrumente und Materialien hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung erfahren. Gute Leistung hat ihren Preis. Jede Praxisstunde kostet gegenwärtig bei betriebswirtschaftlicher Analyse im Durchschnitt 175 bis 225 Euro. Diese Betriebsmittel sind pro Stunde erforderlich, ohne dass hierbei ein Gewinn erwirtschaftet wird.

Die Bundesregierung ist 1988 bei Erlass der GOZ davon ausgegangen, dass die Gebühren ehemals angemessen waren. Mittlerweile sind über 14 Jahre vergangen, ohne dass der Verordnungsgeber diese amtliche Gebührenordnung den allgemeinen Kostensteigerungen angepasst hätte.

- Die folgenden Beispiele über einzelne zahnärztliche Gebühren soll dies verdeutlichen und insbesondere die falschen Vorstellungen bezüglich der Höhe zahnärztlicher Honorare korrigieren:
 - Die "eingehende Untersuchung" zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschl. Erhebung des Parodontalbefundes in einer Erstuntersuchung ist nach der GOZ mit einem Einzelsatz von 5,62 € bewertet. Der normale Mittelsatz beträgt 12,92 €; eine darüber hinausgehende Berechnung bis zum amtlichen Höchstsatz der Gebührenordnung müsste gem. den Vorschriften der GOZ nach Zeitaufwand, Umfang und Schwierigkeit begründet werden. Auch dann wäre hierfür allerhöchstens der Betrag von 19,67 €

berechenbar. Bei erwachsenen Patienten wird man aber für die Untersuchung häufig fünfzehn bis dreißig Minuten einplanen müssen. Bei schwierigen Krankheitsbildern reicht selbst dieser Zeitaufwand häufig nicht aus.

- Die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung ggf. einschl. Untersuchung nach der GOÄ-Pos. 3 ist zu einem Mittelsatz von 20,10 € berechenbar.
- Für eine normale Füllung (GOZ-Pos. 207) erhält der Zahnarzt bei einem 2,3-fachen Mittelsatz nur 27,16 €.
- Für eine Prophylaxeleistung: "Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontaler Erkrankungen, Dauer mind. 25. Minuten", dürfen beim Mittelwert lediglich 25,87 € berechnet werden.
- Eine Vollkrone (Tangential- oder Stufenpräparation) ist zu einem Mittelwert von 168,15 € zu berechnen.
- Eine mittelwertige Vergütung für eine Vollprothese im Oberkiefer (GOZ-Pos. 522) beträgt 239,31 €.

→ Diese wenigen Beispiele aus dem großen Bereich der Zahnheilkunde lassen erkennen, dass besonders umfangreiche, präzise, qualitativ hochwertige, komplizierte Leistungen wirtschaftlich nicht zu den üblichen Gebühren zu erbringen sind. Ihr Zahnarzt kann folglich solche Behandlungen vielfach nur noch nach einer Honorarvereinbarung durchführen.

→ Ihre Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg